Zusätzliche Besondere Vereinbarung HV 4170/00

Eine in den Besonderen Bedingungen enthaltene Vereinbarung, nach der der Versicherungsschutz die Folgen aller während der Versicherungsdauer begangenen Verstöße nur insoweit erfaßt, als sie dem Versicherer nicht später als zwei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden (Begrenzung der Nachhaftung des Versicherers), findet keine Anwendung.